

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung des Sondergebietes ‚Motel‘ in ein Gewerbegebiet im Bereich Redentin“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

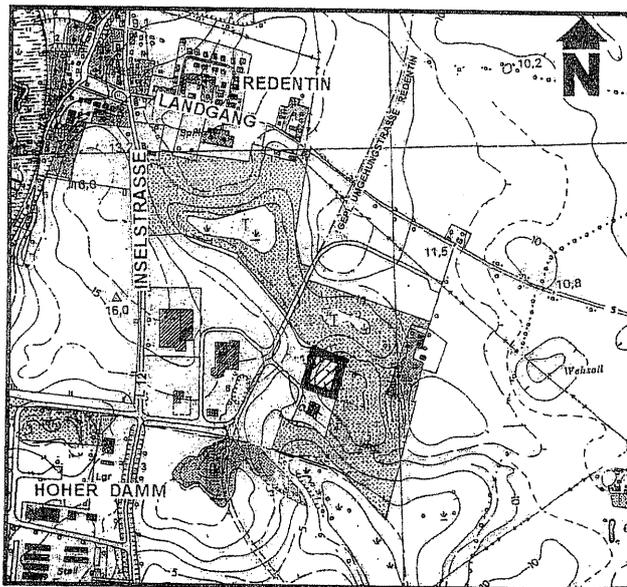
im Norden: 250 m von der geplanten Weiterführung der Straße „Lütt Moor“

im Osten: 29 m von der westlichen Grenze des Flurstückes 4137/12

im Süden: im Mittel ca. 145 m Abstand zur südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 4152

im Westen: 95 m von der Straße „Lütt Moor“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. September 2000 gefasste abschließende Beschluss zur 36. Änderung zum Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar – bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 15. Januar 2001 AZ: VIII 230e-512.111-06000 (36. Ä) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 36. Änderung zum Flächennutzungsplan wird nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 36. Änderung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Stadtplanung, der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 3. März 2001

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –